

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Judozentrum Heubach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Judozentrum Heubach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heubach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und die Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Dabei kann der Ausschuss bei Bedarf pauschalisierte Zahlungen beschließen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Ausschuss erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu den Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 Euro die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Die Sitzung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung (Online) oder einer Mischung aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung. Über die Art der jeweiligen Sitzung entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Online-Teilnehmer erhalten vor der Versammlung ein persönliches und nur für den virtuellen Konferenz-Raum der jeweiligen Sitzung gültiges Passwort per Email zugesandt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen
- (4) Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern
 - a. des Vorstands (erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister)
 - b. Festmanager, wird von der Mitgliederversammlung gewählt
 - c. Jugendvertreter, wird von den Jugendlichen gewählt
 - d. Vertreter der Aktiventrainer, wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt

- e. Vertreter der Jugendtrainer, wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt
- f. Vertreter der Freizeitgruppen, wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes können einzelne Vereinsmitglieder in den Ausschuss berufen werden, wenn sie vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse des Ausschuss gilt § 11 der Satzung entsprechend

§ 13

Zuständigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- b. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 Euro
- c. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- d. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung (Online) oder einer Mischung aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung. Über die Art der jeweiligen Versammlung entscheidet der Vorstand. Online-Teilnehmer erhalten vor der Versammlung ein persönliches und nur für den virtuellen Konferenz-Raum der jeweiligen Versammlung gültiges Passwort per Email zugesandt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Ausschuss aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Festmanager und Schriftführer; Vertreter der Aktiventrainer, Jugendtrainer, Freizeitgruppe sowie etwaiger zusätzlich in den Ausschuss berufener Vereinsmitglieder
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ausschusses
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Trainingsräumen des Vereins. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Aushang folgt. Der Aushang hat bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung über die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Ausschuss zu beantragen oder anzuregen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Heubach (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Heubach, den 17.03.2026

Dr. Peter Graf
Vorsitzender

Erwin Bernhard
stellvertretender Vorsitzender